

Seite: 1 bis 3
 Mediengattung: E-Paper
 Jahrgang: 2023

Nummer: 017
 Auflage: 997 (gedruckt)¹

¹ Verlag 01/2021

Wärmewende: (K)eine Rolle für Wasserstoff

H2 in der Raumwärme ist kein Selbstläufer, wie auch die aktuelle GEG-Novellierung zeigt. Die Branche hält die Regelungen teils für zu eng. Eine neue Agora-Studie prognostiziert indes den Gasnetzrückbau.

Von Heiko Lohmann Der Streit um eine mögliche Rolle für Wasserstoff im Wärmemarkt ist so alt wie die Nationale Wasserstoffstrategie – oder noch älter. Ein Blick ins Archiv der verschiedenen Entwurfsfassungen der Wasserstoffstrategie im Rahmen der Kabinettsabstimmung 2020 zeigt es: Das Bundeswirtschaftsministerium – damals noch unter Führung von Peter Altmaier (CDU) – wollte langfristig einen Beitrag für Wasserstoff im Wärmemarkt nicht ausschließen. Das Bundesumweltministerium – zu der Zeit von der SPD-Politikerin Svenja Schulze geleitet – versuchte entsprechende Passagen schlicht zu streichen. Mittlerweile sind beide Ministerien in grüner Hand und vereint in ihrer großen Skepsis gegenüber dem Einsatz von Wasserstoff in der Raumwärme. Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck und sein Staatssekretär Patrick Graichen setzen auf grüne Fernwärme und Wärmepumpen. Wasserstoff sei zu knapp, um ihn im Wärmemarkt einzusetzen, zudem seien Wärmepumpen um ein Vielfaches effizienter als mit Wasserstoff betriebene Boiler, lauten die Standardargumente. Vertreter der Gaswirtschaft und ihrer Verbände verweisen auf die Schwierigkeit, Wärmepumpen in bestehenden Mehrfamilienhäusern in verdichteten Räumen einzusetzen. Fernwärme sei nicht überall verfügbar. Zudem sei es zu kurz gedacht, nur die Effizienz der Wärmepumpe im normalen Betrieb zu betrachten. Berücksichtige man im Rahmen einer Systemeffizienz auch den notwendigen Netzausbau und den Einsatz bei sehr niedrigen Temperaturen komme man zu anderen Ergebnissen. Wasserstoff werde in Zukunft reichlich vorhanden sein, wenn man die nationalen, europäischen und globalen Potenziale berücksichtige. Auch mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird diese Diskus-

sion nicht beendet werden. Schon die „geleakte“ Fassung von Mitte Februar sah vor, dass grüner Wasserstoff als Erfüllungsoption für den 65-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung anerkannt werden sollte. Aber nur im Bestand und nicht im Neubau. Viel mehr stand zu Wasserstoff nicht im Entwurf. Für das Gesetz sind zwei Ministerien verantwortlich, das Ministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Zumindest für das BMWK ist wohl weitgehend klar, dass grüner Wasserstoff, auch wenn er in dem Entwurf erwähnt wurde, keine praktische Relevanz haben sollte. In einem Hintergrundpapier „Gebäudestrategie Klimaneutralität 2045“, das für das Ministerium von einer ganzen Reihe von Beratungsgesellschaften erstellt wurde, heißt es schon in der Zusammenfassung, es bedürfe eindeutiger Regelungen im Ordnungsrecht, die den Einsatz von Wasserstoff im Gebäudesektor ausschließen. Dies wurde mit dem ersten informellen Entwurf zur GEG-Novelle nicht erreicht.

Der Referentenentwurf, der dann Anfang April offiziell als Basis der Länder- und Verbändeabstimmung das Licht der Welt erblickte, definierte die mögliche Nutzung von Wasserstoff im Wärmemarkt präziser. Neben grünem Wasserstoff ist nun auch blauer Wasserstoff als Erfüllungsoption vorgesehen. Also Wasserstoff, der durch die Aufspaltung von Erdgas in Wasserstoff und CO₂ entsteht. Das CO₂ wird dann eingelagert. Auch im Neubau ist Wasserstoff eine Erfüllungsoption. Zudem werden in dem Entwurf Voraussetzungen formuliert, unter denen Wasserstoff eingesetzt werden kann. Gasnetzbetreiber, an deren Netz eine mit Wasserstoff betriebbare Heizung angeschlossen wer-

den soll, müssen einen Transformationsplan nachweisen, der bis Anfang 2035 eine vollständige Umstellung des Netzes auf Wasserstoff vorsieht. Sie müssen dem Heizungsnutzer garantieren, dass das Wasserstoffnetz spätestens zum 1. Januar 2035 betriebsbereit ist. Da die Umwidmung des Netzes Voraussetzung für die Nutzung von Wasserstoff ist, scheint grundsätzlich eine solche Vorgabe plausibel. Der VKU moniert allerdings in seiner Stellungnahme, die Übergangsfrist sei zu kurz, sie müsse bis zum 31. Dezember 2044 laufen. Zudem sei der Transformationsplan konkreter zu definieren. Der BDEW sah sich in der Kürze der Zeit nicht in der Lage, die Regelungen zur Transformation der Netze im Einzelnen zu bewerten. Dies soll im Gesetzgebungsprozess nachgeholt werden. Der GEG- Entwurf wurde am 19. April vom Kabinett verabschiedet. Damit kann das Gesetzgebungsverfahren starten (gesonderter Bericht auf Seite 13).

Was für die Gasverteilnetzbetreiber eine Umstellung schwermachen könnte, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Entscheidend werden dabei die europäischen Vorgaben sein. Die Novelle der Gasrichtlinie, beziehungsweise ihre Mutation in eine Gas- und Wasserstoffrichtlinie, geht in die entscheidende Phase. Mitte März hatte das europäische Parlament seine Position für das Trilogverfahren mit dem europäischen Rat beschlossen und dabei für Verteilnetzbetreiber sehr vorteilhafte Regelungen verabschiedet. Im Grunde sollen die Regeln für den Vertrieb von Erdgasverteilnetzen auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen ausgedehnt werden. Damit würden die Entflechtungsregeln für Gasverteilnetze auch für Wasserstoffnetze gelten, Verteilnetzbetreiber könnten sehr einfach Erdgasnetze in Wasserstoffnetze umwandeln. Allein der europäi-

sche Rat teilt diese Position nicht. Seine Startposition, die Ende März verabschiedet wurde, sieht eine eigenständige Rolle für Verteilnetze analog zu den Erdgasverteilnetzen überhaupt nicht vor. Allein über eine Sonderregel für „geographisch begrenzte Wasserstoffnetze“ könnten Verteilnetzbetreiber im Bereich Wasserstoffverteilung ohne die Beachtung schärferer Entflechtungsregeln als bei Gas tätig werden. Die Position des Rates entspricht dem Vorschlag der EU-Kommission vom Dezember 2021, mit dem die Diskussion um die Gas- und Wasserstoffrichtlinie eröffnet wurde. Der europäische Verband der Verteilunternehmen GEODE hat die Position des Rates unter anderem in Briefen an verschiedene Bundestagsabgeordnete (darunter Olaf Scholz) deutlich kritisiert. Die SPD- Bundestagsfraktion unterstützt in einem Positionspapier von Ende März die Position des europäischen Parlaments. Dies ist wenig verwunderlich, denn der SPD- Euro paabgeordnete Jens Geier hat als Berichterstatter im Industrieausschuss des Parlamentes die Position maßgeblich formuliert.

„Neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze“

Wie existenziell die Frage der Rolle von Wasserstoff für die Verteilnetzbetreiber ist, zeigt eine Studie, die der Think Tank Agora Energiewende am 18. April veröffentlicht hat. „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze“ lautet der Titel der Studie. Thema ist die Frage, wie sich der Rückbau von bis zu 90 Prozent der Gasverteilnetze betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvoll und sozial verträglich organisieren

lässt. Die Beratungsgesellschaft BET und die Anwaltskanzlei Rosin Büdenbender haben die Inhalte erarbeitet. Beide haben große Beratungserfahrung in der Energiewirtschaft, BET vor allem auch mit Stadtwerken. Der hohe Rückbaubedarf ergibt sich für Agora Energiewende vor allem, weil keine Rolle für Wasserstoff in der Raumwärme gesehen wird. Wasserstoff wird, betonte der Direktor von Agora Energiewende, Simon Müller, praktisch ausschließlich in der Industrie eingesetzt. Dies sei das Ergebnis aller Analysen, die für die Verteilnetzstudie ausgewertet wurden. Um einen planmäßigen Rückbau zu organisieren, schlagen die Autoren der Studie eine erweiterte kommunale Wärmeplanung vor. Ein Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung soll es ohnehin geben, Verbände wie der BDEW hätten sich eine direkte Verzahnung mit dem GEG gewünscht. Eine Erweiterung bedeutet über den Wärmesektor hinaus eine Betrachtung der gesamten Energieverteilung im Rahmen einer kommunalen Energie-Verteil-Strategie. Aus dieser Strategie sollen dann Vorgaben für eine verbindliche Netzplanung abgeleitet werden. Für die Gasnetze, davon zeigte sich Müller überzeugt, bedeutet dies eine Reduktion auf die Dimension, die zur Versorgung von Industriebetrieben mit Wasserstoff notwendig ist. Eine solche Planung würde dann eine geordnete schrittweise Stilllegung von Netzen ermöglichen. Mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen soll diese Stilllegung flankiert werden, um zu verhindern, dass die Kosten und Netz entgelte mit einer immer geringeren Nutzung der Netze spätestens ab 2040 eskalieren.

Das 16-fache des heutigen Entgeltes könnte ohne jedes Gegensteuern das Netzentgelt 2043 im Verteilnetz betragen. So sollen alle Anlagen grundsätzlich bis Ende 2044 abgeschrieben werden, die Abschreibungsmethode sollte von linear auf degressiv wechseln. Mit Regulierungsperioden von zwei bis drei anstelle von fünf Jahren soll eine schnellere Weitergabe von Kostenveränderungen möglich werden. Zudem sollten Kommunen in Konzessionsverträgen auf einen Rückbau von Netzen verzichten, wenn es auch eine schlichte Stilllegung tut. Um eine Umstellung des Netzes auf Wasserstoff zu erleichtern, wird von den Autoren aber auch eine weitgehende Übernahme für die Regulierung von Erdgasnetzen auf Wasserstoffnetze gefordert.

Wasserstoff in der Raumwärme ist mit Sicherheit kein Selbstläufer. Zumal – ganz banal – Wärmepumpen und Fernwärme verfügbar sind, grüner oder blauer Wasserstoff aber noch nicht. Aber das mag sich ändern. Dann wird eine kommunale Wärmeplanung oder eine kommunale Energie-Verteil-Strategie ganz wesentlich dafür sein, die mögliche Nutzung in der Raumwärme zu organisieren. Die Diskussionen und Konzepte werden sich weiter entwickeln müssen. Und parallel dazu werden natürlich Rahmenbedingungen benötigt, die auch einen Rückbau der Netze im Einklang mit den Dekarbonisierungszielen Deutschlands erlauben. Das Thema wird für Netzbetreiber zunehmend dringlicher.

Wörter:

1295